

26.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - In - VPzu **Punkt** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:
"Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union"
- Programm für 1997-2001

KOM(97) 131 endg.; Ratsdok. 7447/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In
VP

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein "Programm für 1997 bis 2001 zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union" zur Kenntnis. Er unterstreicht die Notwendigkeit, den politischen Stellenwert der Straßenverkehrssicherheit weiter anzuheben. Bei der Darlegung der "Aktionsfelder" handelt es sich sämtlich um diskussionswürdige Bereiche; die in der Mitteilung der Kommission gezogenen Schlußfolgerungen zu diesen "Aktionsfeldern" bedürfen aber noch vertiefter Prüfung. So kann z. B. bei der Erwähnung einer Verpflichtung für alle Kraftfahrzeuge, auch am Tage mit Licht zu fahren, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht angenommen werden, daß bei einer solchen Maßnahme für die mittel- und südeuropäischen Staaten mit hoher Verkehrsdichte innerorts wie außerorts unter Berücksichtigung der dort vorherrschenden Lichtverhältnisse die Vorteile gegenüber möglichen Nachteilen überwiegen.

Ausgeliefert am 27. MAI 1997

Die in der Mitteilung der Kommission als "Hauptelemente des Programms 1997 bis 2001" zusammengefaßten Maßnahmen sind ebenfalls in vollem Umfang diskussionswürdig. Maßnahmen der dort genannten Art sind grundsätzlich notwendig. Solche Maßnahmen sollten in enger Kooperation der Mitgliedstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat, erörtert und durchgeführt werden.

- In 2. Dagegen wird keine Notwendigkeit für verbindliche Regelungen im Gemeinschaftsrecht gesehen. Die in der Mitteilung der Kommission vertretene Auffassung, das vorgeschlagene Aktionsprogramm werde das Subsidiaritätsprinzip absolut wahren, da die Straßenverkehrssicherheit ein bedeutendes Element der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik darstelle, wird vom Bundesrat nicht geteilt. Zahlreiche Elemente mit Verkehrssicherheitsrelevanz sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union so unterschiedlich, daß rechtliche Regelungen oder sonstige verbindliche Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts weder erforderlich noch zielführend wären.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die pauschale Ablehnung von verbindlichen Regelungen über die Straßenverkehrssicherheit widerspricht der Zuständigkeit der Gemeinschaft in Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe c EGV für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

B

3. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.